

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Dienstag, den 23.06.2015 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2 - 3
2. Raumordnerische Beurteilung für die geplante Erdgasanschlussleitung der Thyssengas GmbH von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG GmbH in Herne	4 - 6

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **08/2015**  
Ausgabetag: **12.06.2015**

Redaktion: FB 1.1 – Personal, Organisation  
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 22,00 €

Erscheinen: bei Bedarf  
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten  
und der Bezirksverwaltungsstelle  
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 142  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [l.doering@herten.de](mailto:l.doering@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



HERTEN

## Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:  
Am Dienstag, 23.06.2015, findet um **17.00 Uhr**  
im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten  
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

### TAGESORDNUNG

#### ÖFFENTLICHER TEIL:

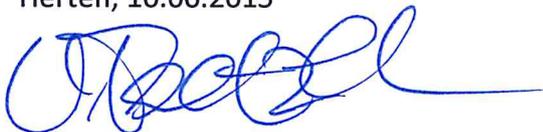
1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschrift 08/14-20
3. Besetzung von Ausschüssen und Gremien
  - 3.1 Änderung der Besetzung im Ausschuss für Schule und Jugend 15/080
    - Nachfolge für das beratende Mitglied Frau Richter in am Amtsgericht Britta Nowak
  - 3.2 Emschergenossenschaft 15/084
    - Vorschlag zur Bestellung eines Mitgliedes in den Genossenschaftsrat für den Zeitraum 2015-2020
    - Benennung von Vertretern in die Genossenschaftsversammlung für den Zeitraum 2015-2020
    - Benennung eines Mitglieds in den Widerspruchsausschuss für den Zeitraum 2015-2020
  - 3.3 Lippeverband 15/085
    - Vorschlag zur Bestellung eines Mitgliedes in den Verbandsrat für den Zeitraum 2015-2020
    - Benennung von Vertretern in die Verbandsversammlung für den Zeitraum 2015-2020
    - Benennung eines Mitglieds in den Widerspruchsausschuss für den Zeitraum 2015-2020
4. Haushalt
  - 4.1 Aktuelle Haushaltslage
    - mündlicher Bericht

- 4.2 Konnexitätsbericht 15/067
- Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 23.10.2014 nach § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
  - Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 13.11.2011 nach § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
  - Antrag der Ratsfrau Jutta Becker vom 16.10.2012 nach § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
5. Interkommunales Integriertes Handlungskonzept Gelsenkirchen-Hassel, Herten-Westerholt und Herten-Bertlich hier: Erweiterung des Stadtumbaugebietes 15/087
6. Interkommunales Integriertes Handlungskonzept Gelsenkirchen-Hassel, Herten-Westerholt und Herten-Bertlich hier: Aufnahme neuer Maßnahmen 15/079
7. Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020 15/045
8. Herten 2020 15/090
- Organisationsform ZBH und Optimierung der Zusammenarbeit im Konzern Stadt Herten
  - Änderung der Betriebssatzung ZBH
  - Bestellung eines Betriebsleiters
9. Beteiligungen
- 9.1 Bericht über die aktuelle Situation der städtischen Gesellschaften
- 9.2 Kapitalerhöhung bei der Ruhrwind Herten GmbH 15/083
10. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO
11. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
12. Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO
13. Mitteilungen der Verwaltung

**NICHTÖFFENTLICHER TEIL:**

14. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 10.06.2015



Dr. Uli Paetzel

## **Bekanntmachung in den Amtsblättern**

### **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.**

### **Raumordnerische Beurteilung für die geplante Erdgasanschlussleitung der Thyssengas GmbH von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG GmbH in Herne**

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde hat das o.g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischen Beurteilung am 31. März 2015 abgeschlossen:

### **Raumordnerische Beurteilung**

#### **1.1 Ergebnis**

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass der seitens der Thyssengas GmbH vorgesehene Bau einer Erdgasanschlussleitung von Datteln nach Herne in der raumordnerisch abgestimmten Linienführung, wie sie dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen ist, und bei Erfüllung der in Ziffer 1.2 aufgeführten Maßgaben raumverträglich ist.

Das Vorhaben ist in der raumordnerisch abgestimmten Linienführung unter Erfüllung der in Ziffer 1.2. aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Die raumordnerisch abgestimmte Linienführung stellt die raumordnerisch günstigste Lösung dar.

#### **1.2 Maßgaben**

1. Die Arbeitsstreifenbreite im Wald ist in enger Abstimmung mit den Forstbehörden auf das unvermeidbare Ausmaß zu reduzieren.
2. Der Verlust an Waldfläche ist so gering wie möglich zu halten. Die Funktionalität der Waldfläche ist durch Trassenoptimierung und in enger Abstimmung mit der Forstbehörde weitestgehend zu sichern.
3. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Funktionalität der Bereiche für den Schutz der Natur ist in enger Abstimmung mit der Landschaftsbehörde weitestgehend zu sichern, der Arbeitsstreifen ist zu rekultivieren.
4. Es ist sicherzustellen, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Auenentwicklung im Bereich des Resser Baches in Herten mit Blick auf die ökologische Funktionsfähigkeit und mit Blick auf die Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen ausgeschlossen bzw. auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Zudem ist sicherzustellen, dass vorhabenbedingt keine Flächen in Anspruch genommen werden, die langfristig für die Emscherrenaturierung benötigt werden, soweit die vorhabenbedingte Inanspruchnahme mit dem Flächennutzungsanspruch für die Emscherrenaturierung konkurriert.

5. Es ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Halde in Form von entgegenstehenden Raumnutzungen oder Zerschneidungswirkungen, die die vorrangige Nutzungsfunktion des Bereiches aufheben, durch seine kleinräumige Umfahrung ausgeschlossen bzw. auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden

### **1.3 Hinweise für das nachfolgende Verfahren**

In der Synopse über die vorgebrachten Anregungen der beteiligten öffentlichen Stellen (Anlage 3) finden sich zahlreiche Hinweise für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, die als solche gekennzeichnet sind. Diese werden der Planfeststellungsbehörde übermittelt und sollen im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zudem einige Aspekte angesprochen, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht berücksichtigt werden können. Diese Aspekte sind in der Anlage 4 aufgeführt und stehen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung.

### **1.4 Befristung und nachträgliche Änderung der Raumordnerischen Beurteilung**

Die Raumordnerische Beurteilung wird überprüft, wenn

- sich maßgebliche landesplanerische Ziele für die raumordnerische Beurteilung ändern (§ 32 Abs. 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG))

oder

- nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bekanntgabe ein Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist (§ 32 Abs. 6 Satz 1 LPIG).

Die Raumordnerische Beurteilung wird jedenfalls nach zehn Jahren unwirksam (§ 32 Abs. 6 Satz 4 (LPIG)).

### **1.5 Rechtswirkungen der raumordnerischen Beurteilung**

Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens entfaltet als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) nach den Maßgaben des § 4 ROG Bindungswirkung.

Damit ist es gem. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Auch bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in der Abwägung oder Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen entfaltet das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hingegen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Pflicht, gem. § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, bleibt unberührt.

## 1.6 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG erhebt die Regionalplanungsbehörde für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht eine gesonderte Entscheidung der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr in ihrer Eigenschaft als Regionalplanungsbehörde.

Hinweise: Gemäß § 32 LPIG wird die Raumordnerische Beurteilung ohne Begründung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen (Arnsberg, Düsseldorf, Münster) bekannt gegeben.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörden, dem Kreis Recklinghausen sowie der **Stadt Herten** liegt die Raumordnerische Beurteilung“ bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Regionalverband Ruhr, Bibliothek,  
Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen;  
Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr,  
Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Kreisverwaltung Recklinghausen  
Der Landrat  
Fachdienst 18 – Kreisentwicklung und Wirtschaft  
Ansprechpartner: Herr Behringer  
Raum 2.4.15, 2. Etage, Kreishaus,  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen  
Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:15 bis 16:00 Uhr  
Freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr.

Stadt Herten  
Fachbereich 2.1 Planen, Bauen und Umwelt, Raum 341,  
Kurt-Schumacher-Straße 2,  
45699 Herten

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Ergänzend hierzu wird die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter:

<http://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/raumordnungsverfahren.html>

bereitgestellt.